Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationshilfe, für deren Richtigkeit die Organe der Union keine Gewähr übernehmen

►B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Februar 1993

über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Einfuhr von registrierten Equiden sowie Zucht- und Nutzequiden

(93/197/EWG)

(ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 16)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Entscheidung 93/344/EWG der Kommission vom 17. Mai 1993	L 138	11	9.6.1993
►M2	Entscheidung 93/510/EWG der Kommission vom 21. September 1993	L 238	45	23.9.1993
►M3	Entscheidung 93/682/EG der Kommission vom 17. Dezember 1993	L 317	82	18.12.1993
►M4	Entscheidung 94/453/EG der Kommission vom 29. Juni 1994	L 187	11	22.7.1994
►M5	Entscheidung 94/561/EG der Kommission vom 27. Juli 1994	L 214	17	19.8.1994
►M6	Entscheidung 95/322/EG der Kommission vom 25. Juli 1995	L 190	9	11.8.1995
►M7	Entscheidung 95/323/EG der Kommission vom 25. Juli 1995	L 190	11	11.8.1995
►M8	Entscheidung 95/536/EG der Kommission vom 6. Dezember 1995	L 304	49	16.12.1995
►M9	Entscheidung 96/81/EG der Kommission vom 12. Januar 1996	L 19	53	25.1.1996
►M10	Entscheidung 96/82/EG der Kommission vom 12. Januar 1996	L 19	56	25.1.1996
►M11	Entscheidung 96/279/EG der Kommission vom 26. Februar 1996	L 107	1	30.4.1996
►M12	Entscheidung 97/10/EG der Kommission vom 12. Dezember 1996	L 3	9	7.1.1997
►M13	Entscheidung 97/36/EG der Kommission vom 18. Dezember 1996	L 14	57	17.1.1997
►M14	Entscheidung 97/160/EG der Kommission vom 14. Februar 1997	L 62	39	4.3.1997
►M15	Entscheidung 98/360/EG der Kommission vom 18. Mai 1998	L 163	44	6.6.1998
►M16	Entscheidung 98/594/EG der Kommission vom 6. Oktober 1998	L 286	53	23.10.1998
►M17	Entscheidung 1999/228/EG der Kommission vom 5. März 1999	L 83	77	27.3.1999
►M18	Entscheidung 1999/236/EG der Kommission vom 17. März 1999	L 87	13	31.3.1999
►M19	Entscheidung 1999/252/EG der Kommission vom 26. März 1999	L 96	31	10.4.1999
►M20	Entscheidung 1999/613/EG der Kommission vom 10. September 1999	L 243	12	15.9.1999
►M21	Entscheidung 2000/209/EG der Kommission vom 24. Februar 2000	L 64	22	11.3.2000
►M22	Entscheidung 2001/117/EG der Kommission vom 26. Januar 2001	L 43	38	14.2.2001
►M23	Entscheidung 2001/611/EG der Kommission vom 20. Juli 2001	L 214	49	8.8.2001
►M24	Entscheidung 2001/619/EG der Kommission vom 25. Juli 2001	L 215	55	9.8.2001
►M25	Entscheidung 2001/754/EG der Kommission vom 23. Oktober 2001	L 282	81	26.10.2001
►M26	Entscheidung 2001/766/EG der Kommission vom 25. Oktober 2001	L 288	50	1.11.2001
►M27	Entscheidung 2001/828/EG der Kommission vom 23. November 2001	L 308	41	27.11.2001
►M28	Entscheidung 2002/635/EG der Kommission vom 31. Juli 2002	L 206	20	3.8.2002
►M29	Entscheidung 2002/841/EG der Kommission vom 24. Oktober 2002	L 287	42	25.10.2002
►M30	Entscheidung 2003/541/EG der Kommission vom 17. Juli 2003	L 185	41	24.7.2003

►**M31**	Entscheidung 2004/117/EG der Kommission vom 19. Januar 2004	L 36	20	7.2.2004
►**M32**	Entscheidung 2004/241/EG der Kommission vom 5. März 2004	L 74	19	12.3.2004
►**M33**	Verordnung (EG) Nr. 1792/2006 der Kommission vom 23. Oktober 2006	L 362	1	20.12.2006
►**M34**	Beschluss 2010/266/EU der Kommission vom 30. April 2010	L 117	85	11.5.2010
►**M35**	Beschluss 2010/463/EU der Kommission vom 20. August 2010	L 220	74	21.8.2010
►**M36**	Verordnung (EU) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21. Februar 2013	L 158	74	10.6.2013
►**M37**	Durchführungsbeschluss 2013/718/EU der Kommission vom 4. Dezember 2013	L 326	49	6.12.2013
►**M38**	Durchführungsbeschluss 2014/332/EU der Kommission vom 4. Juni 2014	L 167	52	6.6.2014
►**M39**	Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1009 der Kommission vom 24. Juni 2015	L 161	22	26.6.2015

Geändert durch:

►**A1**	Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens	C 241	21	29.8.1994
	(angepaßt durch den Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates)	L 1	1	1.1.1995
►**A2**	Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge	L 236	33	23.9.2003

Berichtigt durch:

►**C1** Berichtigung, ABl. L 238 vom 23.9.1993, S. 46 (93/197/EWG)

►**C2** Berichtigung, ABl. L 78 vom 20.3.1997, S. 54 (97/160/EG)

▼B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Februar 1993

über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Einfuhr von registrierten Equiden sowie Zucht- und Nutzequiden

(93/197/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern ([1]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/36/EWG ([2]), insbesondere auf Artikel 15 Buchstabe a) und Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 79/542/EWG des Rates ([3]), zuletzt geändert durch die Entscheidung 93/100/EWG der Kommission ([4]), ist eine Liste der Drittländer aufgestellt worden, aus denen die Mitgliedstaaten unter anderem die Einfuhr von Equiden zulassen.

Es ist auch notwendig, die Regionalisierung bestimmter in vorgenannter Liste aufgeführter Drittländer zu berücksichtigen, die Inhalt der Entscheidung 92/160/EWG der Kommission ([5]), geändert durch die Entscheidung 92/161/EWG ([6]), ist.

Die zuständigen nationalen Veterinärbehörden haben sich verpflichtet, der Kommission und den Mitgliedstaaten fernschriftlich oder mit Fernkopierer binnen 24 Stunden von der Bestätigung des Auftretens einer infektiösen oder ansteckenden Krankheit bei Equiden der Listen A und B des Internationalen Tierseuchenamtes oder von der Annahme eines entsprechenden Impfprogramms oder innerhalb einer angemessenen Frist von beabsichtigten Änderungen der nationalen Vorschriften für die Einfuhr von Equiden Mitteilung zu machen.

Die zu erlassenden Bedingungen für die Einfuhr von Zucht- und Nutzequiden gelten unbeschadet der Richtlinie 86/469/EWG des Rates ([7]), gemäß der keine Thyreostatika, Östrogene, Androgene oder Gestagene zum Mästen von Equiden verwendet werden dürfen.

Bei der Einfuhr von Equiden müssen die Mitgliedstaaten die Vorschriften der Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren sowie zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ([8]), geändert durch die Entscheidung 92/438/EWG ([9]), einhalten.

Vergleichbare tierseuchenrechtliche Situationen in bestimmten Drittländern gestatten die Einteilung in diesbezügliche Gruppen hinsichtlich der Einfuhr von Equiden.

([1]) ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 42.
([2]) ABl. Nr. L 157 vom 10. 6. 1992, S. 28.
([3]) ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.
([4]) ABl. Nr. L 40 vom 17. 2. 1993, S. 23.
([5]) ABl. Nr. L 71 vom 18. 3. 1992, S. 27.
([6]) ABl. Nr. L 71 vom 18. 3. 1992, S. 29.
([7]) ABl. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 36.
([8]) ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.
([9]) ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27.

▼B

Equiden unterschiedlicher Kategorien haben ihre Besonderheiten, und ihre Einfuhr wird für unterschiedliche Zwecke gestattet. Daher müssen spezifische tierseuchenrechtliche Anforderungen für die Einfuhr von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden gelten.

Die unterschiedlichen tierseuchenrechtlichen Situationen machen die Ausstellung entsprechender spezifischer Gesundheitsbescheinigungen für registrierte Equiden sowie Zucht- und Nutzequiden notwendig.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unbeschadet der Entscheidung 92/160/EWG gestatten die Mitgliedstaaten die Einfuhr von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden, die

— aus den in Anhang I genannten Drittländern stammen,

— den Bedingungen entsprechen, die in dem entsprechenden Muster für eine Tiergesundheitsbescheinigung in Anhang II aufgeführt sind.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

▼M34

ANHANG I

Statusgruppe A (1)

Schweiz (CH), Falklandinseln (FK), Grönland (GL), Island (IS)

Statusgruppe B (1)

Australien (AU), Belarus (BY), ►M36 ——————— ◄ Kirgisistan (2) (3) (KG), Montenegro (ME), ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (4) (MK), Neuseeland (NZ), Serbien (RS), Russland (2) (RU), Ukraine (UA)

▼M38

Statusgruppe C (1)

Kanada (CA), China (2) (3) (CN), Hongkong (3) (HK), Indien (2) (3) (IN), Japan (3) (JP), Republik Korea (3) (KR), Macau (3) (MO), Malaysia (Halbinsel) (3) (MY), Singapur (3) (SG), Thailand (3) (TH), Vereinigte Staaten von Amerika (US)

▼M37

Statusgruppe D (1)

Argentinien (AR), Barbados (3) (BB), Bermuda (3) (BM), Bolivien (3) (BO), Brasilien (2) (3) (BR), Chile (CL), Kuba (3) (CU), Jamaika (3) (JM), Mexiko (2)(MX), Peru (3) (3) (PE), Paraguay (PY), Uruguay (UY)

▼M39

Statusgruppe E (1)

Vereinigte Arabische Emirate (3) (AE), Bahrain (3) (BH), Algerien (DZ), Israel (5) (IL), Jordanien (3) (JO), Kuwait (3) (KW), Libanon (3) (LB), Marokko (MA), Mauritius (3) (MU), Oman (3) (OM), Katar (3) (QA), Saudi-Arabien (2) (3) (SA), Tunesien (TN), Türkei (2) (3) (TR)

▼M34

Statusgruppe F (1)

Südafrika (2) (3) (ZA)

Statusgruppe G (1)

St. Pierre und Miquelon (PM)

(1) Statusgruppe entsprechend der Angabe in Spalte 5 des Anhangs I der Entscheidung 2004/211/EG.
Dieser Statusgruppe zugeordnete Drittländer, Gebiete oder Teile davon verwenden die in Anhang II dieser Entscheidung festgelegte Gesundheitsbescheinigung mit demselben Buchstaben.

(2) Teil des Drittlandes oder Gebiets gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 90/426/EWG des Rates entsprechend den Angaben in den Spalten 3 und 4 des Anhangs I der Entscheidung 2004/211/EG.

(3) Nur registrierte Pferde.

(4) Vorläufiger Code, der keine Auswirkungen auf die endgültige Bezeichnung des Landes hat, die nach Abschluss der laufenden Verhandlungen bei den Vereinten Nationen festgelegt wird.

(5) ►M39 Im Folgenden wird darunter das Gebiet des Staates Israel mit Ausnahme der seit Juni 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebiete (namentlich die Golanhöhen, der Gazastreifen, Ostjerusalem und das restliche Westjordanland) verstanden. ◄

▼B

ANHANG II

A. Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden aus Drittländern der Gruppe A.

B. Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden aus Drittländern der Gruppe B.

C. Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden aus Drittländern der Gruppe C.

D. Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden aus Drittländern der Gruppe D.

E. Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden aus Drittländern der Gruppe E.

▼M12

F. Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von registrierten Equiden sowie Zucht- und Nutzequiden aus Drittländern der Gruppe F in die Gemeinschaft.

▼M25

G. Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden aus Drittländern der Gruppe G

▼B

— A —

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

►(1) für die Einfuhr von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden in die Europäische Union gemäß der Entscheidung 2004/211/EG ◄

Nr. der Gesundheitsbescheinigung: .....

Versanddrittland (1): .....

Zuständiges Ministerium: .....

Bezug auf die mitgeführte Tierschutzbescheinigung: .....

I. Identifizierung des Tieres

Gattung Pferd, Esel, Maultier, Maulesel	Rasse Alter Geschlecht	Art der Identifizierung und Identifizierung (*)

(*) Dieser Bescheinigung kann ein Paß zur Identifizierung des Equiden beigefügt werden, sofern seine Nummer angegeben wird.

a) Nr. des Dokuments zur Identifizierung (Paß): .....

b) Bestätigt von: .....
(Name der zuständigen Behörde)

II. Ursprung und Bestimmung des Tieres

Das Tier wird versandt von: .....
(Ausfuhrort)

unmittelbar nach: .....
(Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)

— zu Fuß (2)

oder

— mit Eisenbahnwaggon/LKW/Flugzeug/Schiff (2): .....

.....
(Anzugeben sind das Transportmittel und die Registriernummer, Flugnummer bzw. der registrierte Name)

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

►(1) M34

▼B

III. Angaben zum Gesundheitszustand

Der Unterzeichnete bestätigt, daß das vorgenannte Tier folgende Bedingungen erfüllt:

a) Es stammt aus einem Land, in dem die nachstehenden Krankheiten anzeigepflichtig sind: afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich VEE), infektiöse Anämie, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.

b) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf (3).

c) Es ist nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt.

d) Es ist während der drei Monate unmittelbar vor der Ausfuhr (►(1) oder, wenn es weniger als drei Monate alt ist, seit der Geburt, bzw. wenn es sich um ein innerhalb der letzten drei Monate unmittelbar aus der Europäischen Gemeinschaft eingeführtes Tier handelt, seit seiner Einfuhr ◄) in tierärztlich überwachten Betrieben im Versandland und in den letzten 30 Tagen vor dem Versand gesondert von Equiden eines anderen Gesundheitsstatus gehalten worden.

e) Es stammt aus dem Hoheitsgebiet oder einem entsprechend den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften amtlich regionalisierten Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, in dem

i) in den letzten zwei Jahren keine venezolanische Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten ist;

ii) in den letzten sechs Monaten keine Beschälseuche aufgetreten ist;

iii) in den letzten sechs Monaten kein Rotz aufgetreten ist;

iv) entweder in den letzten sechs Monaten keine Stomatitis vesicularis aufgetreten ist (2)

oder das Tier anhand einer am ..... (4) (innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr) entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest in einer Serumverdünnung von 1:12 mit negativem Ergebnis auf Stomatitis vesicularis untersucht worden ist (2);

►(2) v) im Falle eines über 180 Tage alten Hengstes entweder keine Equine Virus-Arteriitis-Infektion (EVA) während der letzten sechs Monate amtlich festgestellt wurde (2)

oder

— dieser Hengst wurde anhand einer am ... (5) entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest mit negativem Ergebnis bei einer Serumverdünnung von 1:4 auf EVA untersucht (4) (2)

oder

anhand einer gleichteiligen Probe aus dem innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr gewonnenen vollständigen Ejakulat mittels Virusisolationstest mit negativem Ergebnis auf EVA untersucht (4) (2)

oder

— dieser Hengst wurde unter amtstierärztlicher Überwachung mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoff am ... (5) gegen die EVA entsprechend einem der folgenden Erstimpfprogramme geimpft und diese Impfung wurde regelmäßig aufgefrischt (4) (2).

EVA-Erstimpfprogramme:

Hinweis: — Auf das oben bezeichnete Tier nicht zutreffende Impfprogramme bitte streichen.

— Prüfen der Bescheinigungen über den der Erstimpfung vorangegangenen Test sowie über die Erstimpfung und Auffrischungsimpfung.

a) Die Impfung wurde am Tag der Blutprobenentnahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 ein negatives Ergebnis.

b) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode von längstens 15 Tagen nach einer Blutprobenentnahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 ein negatives Ergebnis.

c) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode durchgeführt, als das Tier zwischen 180 und 270 Tagen alt war. Während der Isolationsperiode wurden zwei Blutproben im Abstand von mindestens 10 Tagen entnommen, die bei einem Virusneutralisationstest auf Equine Virus-Arteriitis-Infektion einen stabilen oder abnehmenden Antikörpertiter aufwiesen. ◄

►(1) M2

►(2) M9

▼B

f) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, das in Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften als von afrikanischer Pferdepest befallen gilt, und

— es ist entweder nicht gegen afrikanische Pferdepest geimpft worden (2),

oder

— es ist am ..... (4) gegen afrikanische Pferdepest geimpft worden (2).

g) Es stammt nicht aus einem Betrieb, der während der nachstehenden Zeiträume einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterlag, und es ist nicht in Berührung mit Equiden aus einem solchen Betrieb gekommen:

i) bei Pferdeenzephalomyelitis für sechs Monate ab dem Tag, an dem die befallenen Equiden geschlachtet worden sind;

ii) bei infektiöser Anämie bis zu dem Tag — nachdem die befallenen Equiden geschlachtet worden sind —, an dem alle übrigen Tiere auf zwei im Abstand von drei Monaten durchgeführte Coggins-Tests negativ reagiert haben;

iii) bei Stomatitis vesicularis für sechs Monate;

iv) bei Tollwut für einen Monat ab dem letzten Fall;

v) bei Milzbrand für 15 Tage ab dem letzten Fall.

Wenn der gesamte seuchenempfängliche Tierbestand des Betriebs geschlachtet und alle Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, beträgt der Sperrzeitraum 30 Tage ab dem Tag, an dem die Tiere beseitigt und die Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, bzw. 15 Tage im Fall von Milzbrand.

h) Es weist keine klinischen Symptome der kontagiösen equinen Metritis auf und stammt nicht aus einem Betrieb, der des Befalls mit der kontagiösen equinen Metritis in den letzten zwei Monaten verdächtig war, und es ist nicht mittelbar oder unmittelbar durch Begattung mit Equiden in Berührung gekommen, die von der kontagiösen equinen Metritis befallen oder dieses Befalls verdächtig sind.

i) Es ist meiner Kenntnis nach nicht in Berührung mit Equiden gekommen, die in den letzten 15 Tagen vor dieser Erklärung von einer infektiösen oder ansteckenden Krankheit befallen waren.

j) Es ist anhand einer am ..... (4) (innerhalb von 30 Tagen vor der Ausfuhr) entnommenen Blutprobe mit negativem Ergebnis folgender Untersuchung unterzogen worden:

►(1)— i) einem Coggins-Test auf infektiöse Anämie (2) oder,

ii) wenn ein Equide seit seiner Geburt in Island gehalten wurde, wird bescheinigt, daß Island amtlich anerkannt frei von infektiöser Anämie ist (2).◄

IV. Das Tier wird in einem Transportmittel versandt, das vorher gereinigt und mit einem im V amtlich anerkannten Mittel desinfiziert worden und so beschaffen ist, daß Kot, Streu oder Futter während des Transports nicht austreten können.

Nachstehende schriftliche Erklärung des Besitzers oder seines Bevollmächtigten ist Teil der Bescheinigung.

V. Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig. Im Fall des Schiffstransports verlängert sich die Gültigkeit um die Dauer der Seereise.

Datum	Ort	Stempel (*) und Unterschrift des amtlichen Tierarztes

.....

(Name in Druckbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung)

(*) Die Farbe des Stempels muß sich von der Druckfarbe unterscheiden.

▼B

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete, ... (Name in Druckbuchstaben),
(Besitzer des vorgenannten Tieres oder sein Bevollmächtigter (2))

erklärt:

1. Das Tier wird unmittelbar vom Versandbetrieb zum Bestimmungsbetrieb verbracht, ohne mit Equiden eines anderen Gesundheitsstatus in Berührung zu kommen.

   Der Transport erfolgt in einer Art und Weise, daß Gesundheit und Wohlbefinden des Tieres wirksam geschützt werden können.

►(1) 2. Das Tier wurde entweder seit seiner Geburt in ..... (Ausfuhrland) gehalten (3) oder innerhalb der letzten 90 Tage direkt aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft eingeführt (3) oder mindestens 90 Tage vor dieser Erklärung in das Ausfuhrland eingeführt (3). ◄

....
(Ort und Datum) (Unterschrift)

(1) Teil des Gebiets gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG des Rates.
(2) Nichtzutreffendes streichen.
(3) Diese Bescheinigung muß am Tag des Verladens für den Versand des Tieres in den Bestimmungsmitgliedstaat oder, im Fall eines registrierten Pferdes, am letzten Arbeitstag vor dem Verladen ausgestellt werden.
(4) Datum einsetzen.
Bei einem registrierten Equiden müssen die durchgeführten Untersuchungen, ihre Ergebnisse und die Impfungen in das Dokument zur Identifizierung (Paß) eingetragen werden.

▼B

— B —

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

►(1) **für die Einfuhr von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden in die Europäische Union gemäß der Entscheidung 2004/211/EG** ◄

Nr. der Gesundheitsbescheinigung: .....

Versanddrittland (1): .....

Zuständiges Ministerium: .....

Bezug auf die mitgeführte Tierschutzbescheinigung: .....

I. Identifizierung des Tieres

Gattung Pferd, Esel, Maultier, Maulesel	Rasse Alter Geschlecht	Art der Identifizierung und Identifizierung (*)

(*) Dieser Bescheinigung kann ein Paß zur Identifizierung des Equiden beigefügt werden, sofern seine Nummer angegeben wird.

a) Nr. des Dokuments zur Identifizierung (Paß): .....

b) Bestätigt von: .....
(Name der zuständigen Behörde)

II. Ursprung und Bestimmung des Tieres

Das Tier wird versandt von: .....
(Ausfuhrort)

unmittelbar nach: .....
(Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)

— zu Fuß (2)

oder

— mit Eisenbahnwaggon/LKW/Flugzeug/Schiff (2): .....

.....
(Anzugeben sind das Transportmittel und die Registriernummer, Flugnummer bzw. der registrierte Name)

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

III. Angaben zum Gesundheitszustand

Der Unterzeichnete bestätigt, daß das vorgenannte Tier folgende Bedingungen erfüllt:

a) Es stammt aus einem Land, in dem die nachstehenden Krankheiten anzeigepflichtig sind: afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich VEE), infektiöse Anämie, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.

b) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf (3).

▼B

c) Es ist nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt.

d) Es ist während der drei Monate unmittelbar vor der Ausfuhr (►(1) oder, wenn es weniger als drei Monate alt ist, seit der Geburt, bzw. wenn es sich um ein innerhalb der letzten drei Monate unmittelbar aus der Europäischen Gemeinschaft eingeführtes Tier handelt, seit seiner Einfuhr ◄) in tierärztlich überwachten Betrieben im Versandland und in den letzten 30 Tagen vor dem Versand in „Absonderung vor der Ausfuhr" gehalten worden.

e) Es stammt aus dem Hoheitsgebiet oder einem entsprechend den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften amtlich regionalisierten Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, in dem

i) in den letzten zwei Jahren keine venezolanische Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten ist;

ii) in den letzten sechs Monaten keine Beschälseuche aufgetreten ist;

iii) in den letzten sechs Monaten kein Rotz aufgetreten ist;

iv) entweder in den letzten sechs Monaten keine Stomatitis vesicularis aufgetreten ist (2)

oder das Tier anhand einer am ..... (4) (innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr) entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest in einer Serumverdünnung von 1:12 mit negativem Ergebnis auf Stomatitis vesicularis untersucht worden ist (2);

►(2) v) **im Falle eines über 180 Tage alten Hengstes entweder keine Equine Virus-Arteriitis-Infektion (EVA) während der letzten sechs Monate amtlich festgestellt wurde (2)**

oder

— **dieser Hengst wurde anhand einer am ... (5) entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest mit negativem Ergebnis bei einer Serumverdünnung von 1:4 auf EVA untersucht (4) (2)**

oder

anhand einer gleichteiligen Probe aus dem innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr gewonnenen vollständigen Ejakulat mittels Virusisolationstest mit negativem Ergebnis auf EVA untersucht (4) (2)

oder

— **dieser Hengst wurde unter amtstierärztlicher Überwachung mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoff am ... (5) gegen die EVA entsprechend einem der folgenden Erstimpfprogramme geimpft und diese Impfung wurde regelmäßig aufgefrischt (4) (2).**

EVA-Erstimpfprogramme:

Hinweis: — **Auf das oben bezeichnete Tier nicht zutreffende Impfprogramme bitte streichen.**

— **Prüfen der Bescheinigungen über den der Erstimpfung vorangegangenen Test sowie über die Erstimpfung und Auffrischungsimpfung.**

a) Die Impfung wurde am Tag der Blutprobenentnahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 ein negatives Ergebnis.

b) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode von längstens 15 Tagen nach einer Blutprobenentnahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 ein negatives Ergebnis.

c) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode durchgeführt, als das Tier zwischen 180 und 270 Tagen alt war. Während der Isolationsperiode wurden zwei Blutproben im Abstand von mindestens 10 Tagen entnommen, die bei einem Virusneutralisationstest auf Equine Virus-Arteriitis-Infektion einen stabilen oder abnehmenden Antikörpertiter aufwiesen. ◄

►(1) M2

►(2) M9

▼B

f) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, das in Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften als von afrikanischer Pferdepest befallen gilt, und

— es ist entweder nicht gegen afrikanische Pferdepest geimpft worden (2),

oder

— es ist am ..... (4) gegen afrikanische Pferdepest geimpft worden (2).

g) Es stammt nicht aus einem Betrieb, der während der nachstehenden Zeiträume einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterlag, und es ist nicht in Berührung mit Equiden aus einem solchen Betrieb gekommen:

i) bei Pferdeenzephalomyelitis für sechs Monate ab dem Tag, an dem die befallenen Equiden geschlachtet worden sind;

ii) bei infektiöser Anämie bis zu dem Tag — nachdem die befallenen Equiden geschlachtet worden sind —, an dem alle übrigen Tiere auf zwei im Abstand von drei Monaten durchgeführte Coggins-Tests negativ reagiert haben;

iii) bei Stomatitis vesicularis für sechs Monate;

iv) bei Tollwut für einen Monat ab dem letzten Fall;

v) bei Milzbrand für 15 Tage ab dem letzten Fall.

Wenn der gesamte seuchenempfängliche Tierbestand des Betriebs geschlachtet und alle Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, beträgt der Sperrzeitraum 30 Tage ab dem Tag, an dem die Tiere beseitigt und die Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, bzw. 15 Tage im Fall von Milzbrand.

h) Es weist keine klinischen Symptome der kontagiösen equinen Metritis auf und stammt nicht aus einem Betrieb, der des Befalls mit der kontagiösen equinen Metritis in den letzten zwei Monaten verdächtig war, und es ist nicht mittelbar oder unmittelbar durch Begattung mit Equiden in Berührung gekommen, die von der kontagiösen equinen Metritis befallen oder dieses Befalls verdächtig sind.

i) Es ist meiner Kenntnis nach nicht in Berührung mit Equiden gekommen, die in den letzten 15 Tagen vor dieser Erklärung von einer infektiösen oder ansteckenden Krankheit befallen waren.

j) Es ist anhand einer am ..... (4) (5) (innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr) entnommenen Blutprobe mit negativem Ergebnis folgenden Untersuchungen unterzogen worden:

— einem Coggins-Test auf infektiöse Anämie,

— einem Komplementbindungstest auf Beschälseuche (6) in einer Serumverdünnung von 1:10,

— einem Komplementbindungstest auf Rotz (6) in einer Serumverdünnung von 1:10.

IV. Das Tier wird in einem Transportmittel versandt, das vorher gereinigt und mit einem im Versandland amtlich anerkannten Mittel desinfiziert worden und so beschaffen ist, daß Kot, Streu oder Futter während des Transports nicht austreten können.

Nachstehende schriftliche Erklärung des Besitzers oder seines Bevollmächtigten ist Teil der Bescheinigung.

V. Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig. Im Fall des Schiffstransports verlängert sich die Gültigkeit um die Dauer der Seereise.

Datum	Ort	Stempel (*) und Unterschrift des amtlichen Tierarztes

.....

(Name in Druckbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung)

(*) Die Farbe des Stempels muß sich von der Druckfarbe unterscheiden.

▼B

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete, ... (Name in Druckbuchstaben),
(Besitzer des vorgenannten Tieres oder sein Bevollmächtigter (2))

erklärt:

1. Das Tier wird unmittelbar vom Versandbetrieb zum Bestimmungsbetrieb verbracht, ohne mit Equiden eines anderen Gesundheitsstatus in Berührung zu kommen.

   Der Transport erfolgt in einer Art und Weise, daß Gesundheit und Wohlbefinden des Tieres wirksam geschützt werden können.

►(1) 2. Das Tier wurde entweder seit seiner Geburt in ..... (Ausfuhrland) gehalten (3) oder innerhalb der letzten 90 Tage direkt aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft eingeführt (3) oder mindestens 90 Tage vor dieser Erklärung in das Ausfuhrland eingeführt (3). ◄

....
(Ort und Datum) (Unterschrift)

(1) Teil des Gebiets gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG des Rates.
(2) Nichtzutreffendes streichen.
(3) Diese Bescheinigung muß am Tag des Verladens für den Versand des Tieres in den Bestimmungsmitgliedstaat oder, im Fall eines registrierten Pferdes, am letzten Arbeitstag vor dem Verladen ausgestellt werden.
(4) Datum einsetzen.
Bei einem registrierten Equiden müssen die durchgeführten Untersuchungen, ihre Ergebnisse und die Impfungen in das Dokument zur Identifizierung (Paß) eingetragen werden.
►(2)(5) Für die von dieser Bescheinigung erfassten Länder mit Ausnahme von Australien und Neuseeland müssen die Laboruntersuchungen in einem vom Bestimmungsmitgliedstaat anerkannten Labor durchgeführt werden. Die bescheinigten Untersuchungsergebnisse sind der das Tier begleitenden Gesundheitsbescheinigung beizufügen. ◄
(6) Die Untersuchungen auf Rotz und Beschälseuche sind für Australien und Neuseeland nicht vorgeschrieben.

►(1) M19

►(2) A2

▼B

— C —

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

►(1) für die Einfuhr von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden in die Europäische Union gemäß der Entscheidung 2004/211/EG ◄

Nr. der Gesundheitsbescheinigung: .....

Versanddrittland (1): .....

Zuständiges Ministerium: .....

Bezug auf die mitgeführte Tierschutzbescheinigung: .....

I. Identifizierung des Tieres

Gattung Pferd, Esel, Maultier, Maulesel	Rasse Alter Geschlecht	Art der Identifizierung und Identifizierung (*)

(*) Dieser Bescheinigung kann ein Paß zur Identifizierung des Equiden beigefügt werden, sofern seine Nummer angegeben wird.

a) Nr. des Dokuments zur Identifizierung (Paß): .....

b) Bestätigt von: .....
(Name der zuständigen Behörde)

II. Ursprung und Bestimmung des Tieres

Das Tier wird versandt von: .....
(Ausfuhrort)

unmittelbar nach: .....
(Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)

mit Eisenbahnwaggon/LKW/Flugzeug/Schiff (3): .....

.....
(Anzugeben sind das Transportmittel und die Registriernummer, Flugnummer bzw. der registrierte Name)

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

III. Angaben zum Gesundheitszustand

Der Unterzeichnete bestätigt, daß das vorgenannte Tier folgende Bedingungen erfüllt:

a) Es stammt aus einem Land, in dem die nachstehenden Krankheiten anzeigepflichtig sind: afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich VEE), infektiöse Anämie, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.

b) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf (2).

►(1) M34

▼B

c) Es ist nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt.

d) Es ist während der drei Monate unmittelbar vor der Ausfuhr (►(1) oder, wenn es weniger als drei Monate alt ist, seit der Geburt, bzw. wenn es sich um ein innerhalb der letzten drei Monate unmittelbar aus der Europäischen Gemeinschaft eingeführtes Tier handelt, seit seiner Einfuhr ◄) in tierärztlich überwachten Betrieben im Versandland und in den letzten 30 Tagen vor dem Versand in „Absonderung vor der Ausfuhr" gehalten worden.

e) Es stammt aus dem Hoheitsgebiet oder einem entsprechend den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften amtlich regionalisierten Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, in dem

i) in den letzten zwei Jahren keine venezolanische Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten ist;

ii) in den letzten sechs Monaten keine Beschälseuche aufgetreten ist;

iii) in den letzten sechs Monaten kein Rotz aufgetreten ist;

iv) entweder in den letzten sechs Monaten keine Stomatitis vesicularis aufgetreten ist (3)
oder das Tier anhand einer am ..... (4) (innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr) entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest in einer Serumverdünnung von 1:12 mit negativem Ergebnis auf Stomatitis vesicularis untersucht worden ist (3);

►(2) v) **im Falle eines über 180 Tage alten Hengstes entweder keine Equine Virus-Arteriitis-Infektion (EVA) während der letzten sechs Monate amtlich festgestellt wurde (3)**

oder

— dieser Hengst wurde anhand einer am ... (5) entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest mit negativem Ergebnis bei einer Serumverdünnung von 1:4 auf EVA untersucht (4) (3)

oder

anhand einer gleichteiligen Probe aus dem innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr gewonnenen vollständigen Ejakulat mittels Virusisolationstest mit negativem Ergebnis auf EVA untersucht (4) (3)

oder

— dieser Hengst wurde unter amtstierärztlicher Überwachung mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoff am ... (5) gegen die EVA entsprechend einem der folgenden Erstimpfprogramme geimpft und diese Impfung wurde regelmäßig aufgefrischt (4) (3).

EVA-Erstimpfprogramme:

Hinweis: **— Auf das oben bezeichnete Tier nicht zutreffende Impfprogramme bitte streichen.**

— Prüfen der Bescheinigungen über den der Erstimpfung vorangegangenen Test sowie über die Erstimpfung und Auffrischungsimpfung.

a) Die Impfung wurde am Tag der Blutprobenentnahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 ein negatives Ergebnis.

b) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode von längstens 15 Tagen nach einer Blutprobenentnahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 ein negatives Ergebnis.

c) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode durchgeführt, als das Tier zwischen 180 und 270 Tagen alt war. Während der Isolationsperiode wurden zwei Blutproben im Abstand von mindestens 10 Tagen entnommen, die bei einem Virusneutralisationstest auf Equine Virus-Arteriitis-Infektion einen stabilen oder abnehmenden Antikörpertiter aufwiesen. ◄

f) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, das in Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften als von afrikanischer Pferdepest befallen gilt, und

— es ist entweder nicht gegen afrikanische Pferdepest geimpft worden (3),
oder

— es ist am ..... (4) gegen afrikanische Pferdepest geimpft worden (3).

g) Es stammt nicht aus einem Betrieb, der während der nachstehenden Zeiträume einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterlag, und es ist nicht in Berührung mit Equiden aus einem solchen Betrieb gekommen:

i) bei Pferdeenzephalomyelitis für sechs Monate ab dem Tag, an dem die befallenen Equiden geschlachtet worden sind;

►(1) M2

►(2) M9

▼B

ii) bei infektiöser Anämie bis zu dem Tag — nachdem die befallenen Equiden geschlachtet worden sind —, an dem alle übrigen Tiere auf zwei im Abstand von drei Monaten durchgeführte Coggins-Tests negativ reagiert haben;

iii) bei Stomatitis vesicularis für sechs Monate;

iv) bei Tollwut für einen Monat ab dem letzten Fall;

v) bei Milzbrand für 15 Tage ab dem letzten Fall.

Wenn der gesamte seuchenempfängliche Tierbestand des Betriebs geschlachtet und alle Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, beträgt der Sperrzeitraum 30 Tage ab dem Tag, an dem die Tiere beseitigt und die Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, bzw. 15 Tage im Fall von Milzbrand.

h) Es weist keine klinischen Symptome der kontagiösen equinen Metritis auf und stammt nicht aus einem Betrieb, der des Befalls mit der kontagiösen equinen Metritis in den letzten zwei Monaten verdächtig war, und es ist nicht mittelbar oder unmittelbar durch Begattung mit Equiden in Berührung gekommen, die von der kontagiösen equinen Metritis befallen oder dieses Befalls verdächtig sind.

i) Es ist meiner Kenntnis nach nicht in Berührung mit Equiden gekommen, die in den letzten 15 Tagen vor dieser Erklärung von einer infektiösen oder ansteckenden Krankheit befallen waren.

j) Es ist anhand einer am ..... [4] (innerhalb von 30 Tagen vor der Ausfuhr) entnommenen Blutprobe mit negativem Ergebnis folgender Untersuchung unterzogen worden:

— einem Coggins-Test auf infektiöse Anämie.

k) Es ist entweder nicht gegen venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft worden [3]

oder

es ist am ..... [4] (mindestens sechs Monate vor der Absonderung vor der Ausfuhr) geimpft worden [3].

l) Es ist entweder am ..... [3] [4] [5] (innerhalb von sechs Monaten und mindestens 30 Tage vor der Ausfuhr) mit einem inaktivierten Vakzin gegen die Virustypen WEE und EEE der amerikanischen Pferdeenzephalomyelitis geimpft worden

oder

am ..... [3] [4] [5] (innerhalb von sechs Monaten und mindestens 30 Tage vor der Ausfuhr) gegen die japanische B-Enzephalitis geimpft worden,

oder

es ist anhand von zwei im Abstand von 21 Tagen, und zwar am ..... [4] und am ..... [4], entnommenen Blutproben mittels Hämagglutinationshemmtests auf WEE und EEE untersucht worden, wobei die zweite Blutprobe in den zehn Tagen vor dem Versand entnommen worden ist, mit negativem Ergebnis bei einem nichtgeimpften Tier [3] oder ohne Zunahme der Antikörper bei einem vor mehr als sechs Monaten geimpften Tier [3],

►(1) m) Kommt das Pferd aus China [1] [3], Indien [1] [3] oder Thailand [3], so wurde es anhand einer innerhalb der letzten 10 Tage vor der Ausfuhr entnommenen Blutprobe am ... [4] mittels Komplementbindungstest in einer Serumverdünnung von 1 in 10 mit negativem Ergebnis auf Rotz und auf Beschälseuche untersucht, ◄

►(2) n) Es wurde nicht gegen das West-Nil-Virus geimpft [3], oder

es wurde mit einem inaktivierten Impfstoff mindestens zweimal im Abstand von zwischen 21 und 42 Tagen gegen das West-Nil-Virus geimpft, wobei die letzte Impfung mindestens 30 Tage vor dem Versand am ..... [3] [4] erfolgt ist. ◄

IV. Das Tier wird in einem Transportmittel versandt, das vorher gereinigt und mit einem im Versandland amtlich anerkannten Mittel desinfiziert worden und so beschaffen ist, daß Kot, Streu oder Futter während des Transports nicht austreten können.

Nachstehende schriftliche Erklärung des Besitzers oder seines Bevollmächtigten ist Teil der Bescheinigung.

V. Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig. Im Fall des Schiffstransports verlängert sich die Gültigkeit um die Dauer der Seereise.

Datum	Ort	Stempel (*) und Unterschrift des amtlichen Tierarztes

.....

(Name in Druckbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung)

(*) Die Farbe des Stempels muß sich von der Druckfarbe unterscheiden.

►(1) M38

►(2) M27

▼B

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete, ... (Name in Druckbuchstaben),
(Besitzer des vorgenannten Tieres oder sein Bevollmächtigter (3))

erklärt:

1. Das Tier wird unmittelbar vom Versandbetrieb zum Bestimmungsbetrieb verbracht, ohne mit Equiden eines anderen Gesundheitsstatus in Berührung zu kommen.
   Der Transport erfolgt in einer Art und Weise, daß Gesundheit und Wohlbefinden des Tieres wirksam geschützt werden können.

►(1) 2. Das Tier wurde entweder seit seiner Geburt in ..... (Ausfuhrland) gehalten (3) oder innerhalb der letzten 90 Tage direkt aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft eingeführt (3) oder mindestens 90 Tage vor dieser Erklärung in das Ausfuhrland eingeführt (3). ◄

....
(Ort und Datum) (Unterschrift)

(1) Teil des Gebiets gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG des Rates.
(2) Diese Bescheinigung muß am Tag des Verladens für den Versand des Tieres in den Bestimmungsmitgliedstaat oder, im Fall eines registrierten Pferdes, am letzten Arbeitstag vor dem Verladen ausgestellt werden.
(3) Nichtzutreffendes streichen.
(4) Datum einsetzen.
Bei einem registrierten Equiden müssen die durchgeführten Untersuchungen, ihre Ergebnisse und die Impfungen in das Dokument zur Identifizierung (Paß) eingetragen werden.
(5) Die Impfungen gegen WEE und EEE und die diesbezüglichen Untersuchungen sind nur für Kanada und die Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschrieben; die Impfung gegen japanische B-Enzephalitis ist nur für ►(2)Hongkong, Japan, Republik Korea, Macau, Malaysia (Halbinsel), Singapur, Thailand◄ vorgeschrieben.

►(1) M19

►(2) M21

▼B

— D —

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

►(1) für die Einfuhr von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden in die Europäische Union gemäß der Entscheidung 2004/211/EG ◄

Nr. der Gesundheitsbescheinigung: .....

Versanddrittland (1): .....

Zuständiges Ministerium: .....

Bezug auf die mitgeführte Tierschutzbescheinigung: .....

I. Identifizierung des Tieres

Gattung Pferd, Esel, Maultier, Maulesel	Rasse Alter Geschlecht	Art der Identifizierung und Identifizierung (*)

(*) Dieser Bescheinigung kann ein Paß zur Identifizierung des Equiden beigefügt werden, sofern seine Nummer angegeben wird.

a) Nr. des Dokuments zur Identifizierung (Paß): .....

b) Bestätigt von: .....
(Name der zuständigen Behörde)

II. Ursprung und Bestimmung des Tieres

Das Tier wird versandt von: .....
(Ausfuhrort)

unmittelbar nach: .....
(Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)

mit Eisenbahnwaggon/LKW/Flugzeug/Schiff (3): .....

.....
(Anzugeben sind das Transportmittel und die Registriernummer, Flugnummer bzw. der registrierte Name)

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

III. Angaben zum Gesundheitszustand

Der Unterzeichnete bestätigt, daß das vorgenannte Tier folgende Bedingungen erfüllt:

a) Es stammt aus einem Land, in dem die nachstehenden Krankheiten anzeigepflichtig sind: afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich VEE), infektiöse Anämie, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.

b) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf (2).

►(1) M34

▼B

c) Es ist nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt.

d) Es ist während der drei Monate unmittelbar vor der Ausfuhr (►(1) oder, wenn es weniger als drei Monate alt ist, seit der Geburt, bzw. wenn es sich um ein innerhalb der letzten drei Monate unmittelbar aus der Europäischen Gemeinschaft eingeführtes Tier handelt, seit seiner Einfuhr ◄) in tierärztlich überwachten Betrieben im Versandland und in den letzten 30 Tagen vor dem Versand in „Absonderung vor der Ausfuhr" gehalten worden.

e) Es stammt aus dem Hoheitsgebiet oder einem entsprechend den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften amtlich regionalisierten Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, in dem

i) in den letzten zwei Jahren keine venezolanische Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten ist;

ii) in den letzten sechs Monaten keine Beschälseuche aufgetreten ist;

iii) in den letzten sechs Monaten kein Rots aufgetreten ist;

iv) entweder in den letzten sechs Monaten keine Stomatitis vesicularis aufgetreten ist (3)

oder das Tier anhand einer am ..... (4) (innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr) entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest in einer Serumverdünnung von 1:12 mit negativem Ergebnis auf Stomatitis vesicularis untersucht worden ist (3);

►(2) v) **im Falle eines über 180 Tage alten Hengstes entweder keine Equine Virus-Arteriitis-Infektion (EVA) während der letzten sechs Monate amtlich festgestellt wurde (3)**

oder

— **dieser Hengst wurde anhand einer am ... (5) entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest mit negativem Ergebnis bei einer Serumverdünnung von 1:4 auf EVA untersucht (4) (3)**

oder

anhand einer gleichteiligen Probe aus dem innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr gewonnenen vollständigen Ejakulat mittels Virusisolationstest mit negativem Ergebnis auf EVA untersucht (4) (3)

oder

— **dieser Hengst wurde unter amtstierärztlicher Überwachung mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoff am ... (5) gegen die EVA entsprechend einem der folgenden Erstimpfprogramme geimpft und diese Impfung wurde regelmäßig aufgefrischt (4) (3).**

EVA-Erstimpfprogramme:

Hinweis: — **Auf das oben bezeichnete Tier nicht zutreffende Impfprogramme bitte streichen.**

— **Prüfen der Bescheinigungen über den der Erstimpfung vorangegangenen Test sowie über die Erstimpfung und Auffrischungsimpfung.**

a) Die Impfung wurde am Tag der Blutprobenentnahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 ein negatives Ergebnis.

b) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode von längstens 15 Tagen nach einer Blutprobenentnahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 ein negatives Ergebnis.

c) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode durchgeführt, als das Tier zwischen 180 und 270 Tagen alt war. Während der Isolationsperiode wurden zwei Blutproben im Abstand von mindestens 10 Tagen entnommen, die bei einem Virusneutralisationstest auf Equine Virus-Arteriitis-Infektion einen stabilen oder abnehmenden Antikörpertiter aufwiesen. ◄

f) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, das in Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften als von afrikanischer Pferdepest befallen gilt, und

— es ist entweder nicht gegen afrikanische Pferdepest geimpft worden (3),

oder

— es ist am ..... (4) gegen afrikanische Pferdepest geimpft worden (3).

g) Es stammt nicht aus einem Betrieb, der während der nachstehenden Zeiträume einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterlag, und es ist nicht in Berührung mit Equiden aus einem solchen Betrieb gekommen:

i) bei Pferdeenzephalomyelitis für sechs Monate ab dem Tag, an dem die befallenen Equiden geschlachtet worden sind;

►(1) M2

►(2) M9

▼B

ii) bei infektiöser Anämie bis zu dem Tag — nachdem die befallenen Equiden geschlachtet worden sind —, an dem alle übrigen Tiere auf zwei im Abstand von drei Monaten durchgeführte Coggins-Tests negativ reagiert haben;

iii) bei Stomatitis vesicularis für sechs Monate;

iv) bei Tollwut für einen Monat ab dem letzten Fall;

v) bei Milzbrand für 15 Tage ab dem letzten Fall.

Wenn der gesamte seuchenempfängliche Tierbestand des Betriebs geschlachtet und alle Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, beträgt der Sperrzeitraum 30 Tage ab dem Tag, an dem die Tiere beseitigt und die Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, bzw. 15 Tage im Fall von Milzbrand.

h) Es weist keine klinischen Symptome der kontagiösen equinen Metritis auf und stammt nicht aus einem Betrieb, der des Befalls mit der kontagiösen equinen Metritis in den letzten zwei Monaten verdächtig war, und es ist nicht mittelbar oder unmittelbar durch Begattung mit Equiden in Berührung gekommen, die von der kontagiösen equinen Metritis befallen oder dieses Befalls verdächtig sind.

i) Es ist meiner Kenntnis nach nicht in Berührung mit Equiden gekommen, die in den letzten 15 Tagen vor dieser Erklärung von einer infektiösen oder ansteckenden Krankheit befallen waren.

j) Es ist anhand einer am ..... (4) (innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr) entnommenen Blutprobe mit negativem Ergebnis folgender Untersuchung unterzogen worden:

— einem Coggins-Test auf infektiöse Anämie,

— einem Komplementbindungstest auf Beschälseuche in einer Serumverdünnung von 1:10,

— einem Komplementbindungstest auf Rotz in einer Serumverdünnung von 1:10.

►(1)—— ◄

k) Es ist entweder nicht gegen venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geeimpft worden (3),

oder

es ist am ..... (4) (mindestens sechs Monate vor der Absonderung vor der Ausfuhr) geimpft worden (3).

l) Es ist entweder am ..... (4) (innerhalb von sechs Monaten und mindestens 30 Tage vor der Ausfuhr) mit einem inaktivierten Vakzin gegen die Virustypen WEE und EEE der amerikanischen Pferdeenzephalomyelitis geimpft worden (3),

oder

es ist anhand von zwei im Abstand von 21 Tagen, und zwar am ..... (4) und am ..... (4), entnommenen Blutproben mittels Hämagglutinationshemmtests auf WEE und EEE untersucht worden, wobei die zweite Blutprobe in den zehn Tagen vor dem Versand entnommen worden ist, mit negativem Ergebnis bei einem nichtgeimpften Tier (3) oder ohne Zunahme der Antikörper bei einem vor mehr als sechs Monaten geimpften Tier (3).

IV. Das Tier wird in einem Transportmittel versandt, das vorher gereinigt und mit einem im Versandland amtlich anerkannten Mittel desinfiziert worden und so beschaffen ist, daß Kot, Streu oder Futter während des Transports nicht austreten können.

Nachstehende schriftliche Erklärung des Besitzers oder seines Bevollmächtigten ist Teil der Bescheinigung.

V. Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig. Im Fall des Schiffstransports verlängert sich die Gültigkeit um die Dauer der Seereise.

Datum	Ort	Stempel (*) und Unterschrift des amtlichen Tierarztes

.....

(Name in Druckbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung)

(*) Die Farbe des Stempels muß sich von der Druckfarbe unterscheiden.

►(1) M10

▼B

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete, ... (Name in Druckbuchstaben),
(Besitzer des vorgenannten Tieres oder sein Bevollmächtigter (3))

erklärt:

1. Das Tier wird unmittelbar vom Versandbetrieb zum Bestimmungsbetrieb verbracht, ohne mit Equiden eines anderen Gesundheitsstatus in Berührung zu kommen.
   Der Transport erfolgt in einer Art und Weise, daß Gesundheit und Wohlbefinden des Tieres wirksam geschützt werden können.

▶(1) 2. Das Tier wurde entweder seit seiner Geburt in ..... (Ausfuhrland) gehalten (3) oder innerhalb der letzten 90 Tage direkt aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft eingeführt (3) oder mindestens 90 Tage vor dieser Erklärung in das Ausfuhrland eingeführt (3). ◀

....
(Ort und Datum) (Unterschrift)

(1) Teil des Gebiets gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG des Rates.
(2) Diese Bescheinigung muß am Tag des Verladens für den Versand des Tieres in den Bestimmungsmitgliedstaat oder, im Fall eines registrierten Pferdes, am letzten Arbeitstag vor dem Verladen ausgestellt werden.
(3) Nichtzutreffendes streichen.
(4) Datum einsetzen.
Bei einem registrierten Equiden müssen die durchgeführten Untersuchungen, ihre Ergebnisse und die Impfungen in das Dokument zur Identifizierung (Paß) eingetragen werden.

▼B

— E —

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

►(1) **für die Einfuhr von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden in die Europäische Union gemäß der Entscheidung 2004/211/EG** ◄

Nr. der Gesundheitsbescheinigung: .....

Versanddrittland (1): .....

Zuständiges Ministerium: .....

Bezug auf die mitgeführte Tierschutzbescheinigung: .....

I. Identifizierung des Tieres

Gattung Pferd, Esel, Maultier, Maulesel	Rasse Alter Geschlecht	Art der Identifizierung und Identifizierung (*)

(*) Dieser Bescheinigung kann ein Paß zur Identifizierung des Equiden beigefügt werden, sofern seine Nummer angegeben wird.

a) Nr. des Dokuments zur Identifizierung (Paß): .....

b) Bestätigt von: .....
(Name der zuständigen Behörde)

II. Ursprung und Bestimmung des Tieres

Das Tier wird versandt von: .....
(Ausfuhrort)

unmittelbar nach: .....
(Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)

mit Eisenbahnwaggon/LKW/Flugzeug/Schiff (3): .....

.....
(Anzugeben sind das Transportmittel und die Registriernummer, Flugnummer bzw. der registrierte Name)

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

►(1) M34

▼B

▸(1) III. **Angaben zum Gesundheitszustand**

Der Unterzeichnete bestätigt, dass das vorstehend beschriebene Tier folgende Anforderungen erfüllt:

a) Es stammt aus einem Land, in dem Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich VEE), infektiöse Anämie, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand anzeigepflichtig sind;

b) es wurde heute untersucht und für frei von Krankheitsanzeichen befunden (2);

c) es ist nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Programms zur Tilgung von Infektionskrankheiten bestimmt;

d) es wurde in den drei Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr (bzw. — falls das Tier weniger als drei Monate alt ist — von Geburt an oder seit der Einfuhr, falls es in den vergangenen drei Monaten direkt aus der Europäischen Gemeinschaft eingeführt wurde) im Versandland in tierärztlich überwachten Betrieben sowie in einer zugelassenen, vor Vektorinsekten geschützten Quarantänestation gehalten, und zwar entweder

— in den 40 Tagen unmittelbar vor dem Versand (3);

oder

— in den 30 Tagen vor dem Versand aus den Vereinigten Arabischen Emiraten (AE) (3);

e) es stammt aus dem Hoheitsgebiet oder — bei amtlicher Regionalisierung nach geltendem Gemeinschaftsrecht — einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, in dem

i) in den letzten zwei Jahren kein Fall von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten ist;

ii) in den letzten sechs Monaten kein Fall von Beschälseuche aufgetreten ist;

iii) in den letzten sechs Monaten kein Fall von Rotz aufgetreten ist;

iv) in den letzten sechs Monaten kein Fall von Stomatitis Vesicularis aufgetreten ist (3);

oder

das Tiere wurde anhand einer innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr am ..... (4) entnommenen Blutprobe durch Virusneutralisationstest mit Negativbefund bei einer Verdünnung von 1:12 auf Stomatitis Vesicularis untersucht (3) (5);

v) im Fall eines Hengstes entweder in den letzten sechs Monaten kein Fall von Virusarteritis amtlich festgestellt wurde (3);

oder

— das Tier anhand einer innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr am ..... (4) entnommenen Blutprobe durch Virusneutralisationstest mit Negativbefund bei einer Verdünnung von 1:4 auf Stomatitis Vesicularis untersucht wurde (5);

oder

eine Aliquote seines gesamten Spermas, innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr am ..... (4) entnommen, durch Virusneutralisationstest mit Negativbefund auf Virusarteritis untersucht wurde (3) (4) (5);

oder

— das Tier am ..... (4) unter amtstierärztlicher Überwachung mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoff nach Maßgabe der folgenden Erstimpfprogramme gegen Virusarteritis geimpft und die Impfung in regelmäßigen Abständen wiederholt wurde (3) (4).

Programme zur Erstimpfung gegen Virusarteritis:

Anweisung: Nicht auf das Tier zutreffende Impfprogramme streichen.

a) Die Impfung erfolgte an dem Tag, an dem eine Blutprobe entnommen wurde, die anschließend durch Virusisolationstest bei einer Verdünnung von 1:4 und mit Negativbefund auf Virusarteritis untersucht wurde (5); oder

b) die Impfung erfolgte während einer höchstens 15-tägigen Quarantäne unter amtstierärztlicher Überwachung, die an dem Tag begann, an dem eine Blutprobe entnommen wurde, die während dieses Zeitraums durch Virusneutralisationstest bei einer Verdünnung von 1:4 und mit Negativbefund auf Virusarteritis untersucht wurde (5); oder

c) die Impfung erfolgte im Alter von 180 bis 270 Tagen während einer amtstierärztlich überwachten Quarantäne. Während dieses Zeitraums wurden zwei Blutproben, die im Abstand von jeweils zehn Tagen gezogen wurden, einem Virusneutralisationstest unterzogen und ergaben im Bezug auf Virusarteritis einen unveränderten oder rückgängigen Antikörpertiter (5).

f) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, das nach geltendem Gemeinschaftsrecht als von Afrikanischer Pferdepest befallen gilt.

— Es wurde nicht gegen Afrikanische Pferdepest geimpft (3).

— Es wurde am ..... gegen Afrikanische Pferdepest geimpft (3) (4).

g) Es stammt nicht aus einem Betrieb, der aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt war, und ist nicht mit Equiden aus einem Betrieb in Berührung gekommen, die aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt waren, wobei die Sperre jeweils dauerte:

i) sechs Monate im Fall von Pferdeenzephalomyelitis, gerechnet ab dem Tag, an dem die betroffenen Equiden getötet wurden;◂

▶(1) M28

▼B

►(1) ii) im Fall infektiöser Anämie bis zu dem Tag nach der Tötung der erkrankten Tiere, an dem die verbleibenden Tiere auf zwei im Abstand von jeweils drei Monaten durchgeführte Coggins-Tests negativ reagiert haben;

iii) sechs Monate im Fall von Stomatitis Vesicularis;

iv) einen Monat im Fall von Tollwut, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall;

v) 15 Tage im Fall von Milzbrand, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall.

Falls alle im Betrieb befindlichen Tiere einer für die betreffende Krankheit empfänglichen Art getötet und die Räumlichkeiten desinfiziert wurden, 30 Tage, gerechnet ab dem Tag, an dem die Tiere unschädlich beseitigt und die Räumlichkeiten desinfiziert wurden, ausgenommen im Fall von Milzbrand, bei dem die Sperrdauer 15 Tage beträgt.

h) Es zeigt keine klinischen Anzeichen ansteckender Gebärmutterentzündung (CEM) und stammt nicht aus einem Betrieb, der in den letzten zwei Monaten CEM-verdächtig war, und es ist nicht direkt oder indirekt durch Paarung mit CEM-infizierten oder CEM-verdächtigen Equiden in Berührung gekommen.

i) Es ist meiner Kenntnis nach nicht mit Equiden in Berührung gekommen, die in den 15 Tagen vor dieser Erklärung von einer ansteckenden Infektionskrankheit befallen waren.

j) Es wurde folgenden Blutuntersuchungen unterzogen:

— innerhalb von 30 Tagen vor der Ausfuhr, d. h. am ..... (4), einem Coggins-Test auf infektiöse Anämie mit Negativbefund (4) (5),

— innerhalb von ►(2)21 Tagen◄ vor der Ausfuhr, d. h. am ..... (4), einer Komplementbindungsreaktion auf Beschälseuche mit Negativbefund bei einer Verdünnung von 1:10 (4) (5),

— innerhalb von ►(2)21 Tagen◄ vor der Ausfuhr, d. h. am ..... (4), einer Komplementbindungsreaktion auf Rotz mit Negativbefund bei einer Verdünnung von 1:10 (4) (5),

— nach dem Verfahren des Anhangs D der Richtlinie 90/426/EWG einen Test auf Afrikanische Pferdepest, und zwar entweder

i) zweimal anhand von Blutproben, die im Abstand von 21 bis 30 Tagen, d. h. am ..... (4) und am ..... (4) (die zweite innerhalb von zehn Tagen vor der Ausfuhr (3) entnommen wurden, und zwar entweder mit Negativbefund, wenn das Tier nicht geimpft wurde (3) (4) (5), oder ohne Zunahme des Antikörpertiters, wenn es geimpft wurde (3) (4) (5);

oder

ii) einmal anhand einer Blutprobe, die innerhalb von zehn Tagen vor der Ausfuhr am ..... (4) entnommen wurde, mit Negativbefund, wenn das Tier aus den Vereinigten Arabischen Emiraten (AE) versandt werden soll (3) (4).◄

IV. Das Tier wird in einem Transportmittel versandt, das vorher gereinigt und mit einem im Versandland amtlich anerkannten Mittel desinfiziert worden und so beschaffen ist, daß Kot, Streu oder Futter während des Transports nicht austreten können.

Nachstehende schriftliche Erklärung des Besitzers oder seines Bevollmächtigten ist Teil der Bescheinigung.

V. Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig. Im Fall des Schiffstransports verlängert sich die Gültigkeit um die Dauer der Seereise.

Datum	Ort	Stempel (*) und Unterschrift des amtlichen Tierarztes

.....

(Name in Druckbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung)

(*) Die Farbe des Stempels muß sich von der Druckfarbe unterscheiden.

►(1) M28

►(2) (3) M29

▼B

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete, ... (Name in Druckbuchstaben),
(Besitzer des vorgenannten Tieres oder sein Bevollmächtigter (3))

erklärt:

1. Das Tier wird unmittelbar vom Versandbetrieb zum Bestimmungsbetrieb verbracht, ohne mit Equiden eines anderen Gesundheitsstatus in Berührung zu kommen.

   Der Transport erfolgt in einer Art und Weise, daß Gesundheit und Wohlbefinden des Tieres wirksam geschützt werden können.

▶(1) 2. Das Tier wurde entweder seit seiner Geburt in ..... (Ausfuhrland) gehalten (3) oder innerhalb der letzten 90 Tage direkt aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft eingeführt (3) oder mindestens 90 Tage vor dieser Erklärung in das Ausfuhrland eingeführt (3). ◀

....
(Ort und Datum) (Unterschrift)

(1) Teil des Gebiets gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG des Rates.
(2) Diese Bescheinigung muß am Tag des Verladens für den Versand des Tieres in den Bestimmungsmitgliedstaat oder, im Fall eines registrierten Pferdes, am letzten Arbeitstag vor dem Verladen ausgestellt werden.
(3) Nichtzutreffendes streichen.
(4) Datum einsetzen.
Bei einem registrierten Equiden müssen die durchgeführten Untersuchungen, ihre Ergebnisse und die Impfungen in das Dokument zur Identifizierung (Paß) eingetragen werden.
▶(2) (5) Die nach dieser Gesundheitsbescheinigung erforderlichen Laboruntersuchungen sind in einem vom Bestimmungsmitgliedstaat zugelassenen Labor durchzuführen. Die vom Labor bescheinigten Untersuchungsergebnisse sind der das Tier begleitenden Gesundheitsbescheinigung beizufügen. Diese Bestimmungen gelten für folgende Länder: Türkei (TR). ◀

▶(1) M19

▶(2) M28

▼M31

— F —

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

►(1) für die Einfuhr von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden in die Europäische Union gemäß der Entscheidung 2004/211/EG ◄

Nr. der Gesundheitsbescheinigung: .....

Versanddrittland (1): .....

Zuständiges Ministerium: .....

I. Identifizierung des Pferdes

a) Pferdepass: .....

b) Bestätigt durch: .....
(Zuständige Behörde)

II. Ursprung und Bestimmung des Pferdes

Das Pferd wird versandt von: .....
(Ausfuhrort)

direkt nach: .....
(Mitgliedstaat und Bestimmungsort)

mit dem Flug (3): .....
(Flugnummer)

oder

per Schiff (3): .....
(Name des Schiffs)

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

III. Angaben zum Gesundheitszustand

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt von .....
(Name des Landes)

bestätigt, dass das vorstehend beschriebene Pferd folgende Bedingungen erfüllt:

a) Es stammt aus einem Land, in dem folgende Krankheiten anzeigepflichtig sind: Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen, einschließlich der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis), infektiöse Anämie der Einhufer, vesikuläre Stomatitis, Tollwut und Milzbrand.

b) Es wurde heute untersucht und weist keine klinischen Symptome einer Krankheit auf (2).

c) Es ist nicht zur Tötung im Rahmen eines nationalen Programms zur Tilgung von infektiösen oder übertragbaren Krankheiten bestimmt.

d) Es wurde in den 90 Tagen unmittelbar vor der Ausfuhr (oder seit der Geburt, wenn es weniger als 90 Tage alt ist, oder seit der Einfuhr, wenn es während der vorangegangenen 90 Tage direkt aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union eingeführt wurde) auf dem Hoheitsgebiet des Versandlandes und in den 60 Tagen unmittelbar vor der Ausfuhr (oder seit der Geburt, wenn es weniger als 60 Tage alt ist oder seit der Einfuhr, wenn es während der vorangegangenen 60 Tage direkt aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union eingeführt wurde) in dem Teil des Landes, der gemäß den Gemeinschaftsvorschriften als frei von der Afrikanischen Pferdepest gilt, gehalten.

►(1) M34

▼M31

e) Es wurde vor der Ausfuhr der mindestens 40-tägigen Isolierung unmittelbar vor der Ausfuhr vom ..... (5) bis ..... (5) in der zugelassenen Quarantänestation von ....., unter folgenden Bedingungen unterzogen:

i) Das Pferd wurde entweder ständig vor Vektoren geschützt gehalten (3),

oder

ii) das Pferd war von mindestens zwei Stunden vor Sonnenuntergang bis zwei Stunden nach Sonnenaufgang des folgenden Tages in vektorgeschützten Stallungen untergebracht; es wurde, nachdem es vor Verlassen des Stalls mit wirksamen Insekten-Repellents geschützt worden war, unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes bewegt. Es wurde streng getrennt gehalten von Equiden, die nicht unter mindestens gleich strengen Bedingungen wie für die vorübergehende Zulassung oder die Einfuhr in die Europäische Union (3) auf die Ausfuhr vorbereitet wurden.

f) Es stammt aus dem Hoheitsgebiet (1) eines Landes, in dem folgende Voraussetzungen erfüllt sind :

i) In den letzten zwei Jahren ist kein Fall von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten;

ii) in den letzten sechs Monaten ist kein Fall von Beschälseuche aufgetreten;

iii) in den letzten sechs Monaten ist kein Fall von Rotz aufgetreten;

iv) in den letzten sechs Monaten ist kein Fall von vesikulärer Stomatitis aufgetreten (3);

oder

das Tier wurde anhand einer am ..... (5), innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr genommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest bei einer Verdünnung von 1:2 mit Negativbefund auf vesikuläre Stomatitis getestet (3) (4);

v) bei Hengsten, die mehr als 180 Tage alt sind, gilt Folgendes:

1. Entweder wurde in den letzten sechs Monaten kein Fall von Equiner Virusarteritis amtlich festgestellt (3),

oder

2. das Tier wurde entweder:

— anhand einer am ..... (5), innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr genommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest bei einer Verdünnung von 1:4 mit Negativbefund auf Equine Virusarteritis getestet (3) (4)

oder

— anhand einer am ..... (5), innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr genommenen aliquoten Menge des gesamten Spermas mittels Virusisolationstest mit Negativbefund auf Equine Virusarteritis getestet (3) (4)

oder

3. das Tier wurde am ..... (5) unter Überwachung durch einen amtlichen Tierarzt mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoff nach Maßgabe der folgenden Erstimpfprogramme gegen Equine Virusarteritis geimpft, und die Impfung wurde in regelmäßigen Abständen wiederholt (3) (4).

Programme zur Erstimpfung gegen Equine Virusarteritis:

Hinweis: Auf das Tier nicht zutreffende Impfprogramme streichen.

a) Die Impfung erfolgte an dem Tag, an dem eine Blutprobe genommen wurde, die in einem anschließenden Virusneutralisationstest auf Equine Virusarteritis bei einer Verdünnung von 1:4 einen Negativbefund ergab.

b) Die Impfung erfolgte während einer höchstens 15-tägigen Quarantäne unter Überwachung durch einen amtlichen Tierarzt, die an dem Tag begann, an dem eine Blutprobe genommen wurde, die während dieses Zeitraums mittels Virusneutralisationstest bei einer Verdünnung von 1:4 mit Negativbefund auf Equine Virusarteritis untersucht wurde.

c) Die Impfung erfolgte im Alter von 180 bis 270 Tagen während einer Quarantäne unter Überwachung durch einen amtlichen Tierarzt. Während dieses Zeitraums ergaben zwei Blutproben, die im Abstand von mindestens 10 Tagen genommen wurden, in einem Virusneutralisationstest auf Equine Virusarteritis einen stabilen oder sinkenden Antikörpertiter.

►(1) g) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet eines Landes (1), das gemäß den EG-Vorschriften als mit Afrikanischer Pferdepest infiziert gilt, und es wurde entweder

— nicht gegen Afrikanische Pferdepest geimpft (3),

oder

— am ..... (5) — mindestens 80 Tage vor der Isolierung zur Vorbereitung auf die Ausfuhr — gegen Afrikanische Pferdepest geimpft (3) (4). ◄

►(1) M32

▼M31

h) Es stammt nicht aus einem Betrieb, über den aus tierseuchenrechtlichen Gründen eine Sperre mit folgenden Beschränkungen verhängt war:

i) Falls nicht alle im Betrieb befindlichen Tiere der für die Seuche empfänglichen Arten getötet wurden, dauerte die Sperrmaßnahme:

— bei Equiner Enzephalomyelitis sechs Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten Equiden getötet wurden;

— bei infektiöser Anämie nach Tötung der infizierten Tiere solange, bis die übrigen Tiere auf zwei im Abstand von drei Monaten durchgeführte Coggins-Tests negativ reagiert haben;

— bei vesikulärer Stomatitis sechs Monate;

— bei Tollwut einen Monat ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall;

— bei Milzbrand 15 Tage ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall.

ii) Falls alle im Betrieb befindlichen Tiere der für die Seuche empfänglichen Arten getötet wurden, dauerten die Sperrmaßnahmen 30 Tage bzw. 15 Tage bei Milzbrand, gerechnet ab dem Tag, an dem der Betrieb nach der Beseitigung der Tiere zufrieden stellend desinfiziert wurde.

i) Es zeigt keine klinischen Anzeichen von ansteckender Gebärmutterentzündung (CEM), stammt nicht aus einem Betrieb, der in den letzten zwei Monaten CEM-verdächtig war und ist weder direkt über den Deckakt noch indirekt mit CEM-infizierten oder CEM-verdächtigen Equiden in Berührung gekommen.

j) Es ist meiner Kenntnis nach und gemäß den Erklärungen des Besitzers oder seines Vertreters in den letzten 15 Tagen vor der Isolierung zur Vorbereitung auf die Ausfuhr nicht mit Tieren in Kontakt gekommen, die klinische Anzeichen einer infektiösen oder ansteckenden, auf Pferde übertragbaren Krankheit aufwiesen.

k) Es wurde anhand einer am …… [4] [5] innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr genommenen Blutprobe in folgenden Tests mit Negativbefund untersucht:

— Coggins-Test auf infektiöse Anämie der Einhufer,

— Komplementbindungstest auf Beschälseuche bei einer Verdünnung von 1:5.

l) Es wurde auf Afrikanische Pferdepest untersucht anhand eines Tests, der gemäß Anhang D der Richtlinie 90/426/EWG des Rates entweder

1. einmal durchgeführt wurde anhand einer Blutprobe, die innerhalb von zehn Tagen vor der Ausfuhr am ..... [5] gezogen wurde, und zwar mit Negativbefund bei einem nichtgeimpften Pferd, das ständig unter vektorgeschützten Bedingungen gemäß Buchstabe e) Ziffer i) gehalten wurde [3] [4], oder

2. zweimal durchgeführt wurde anhand von Blutproben, die in einem zeitlichen Abstand von 21 bis 30 Tagen am ..... [5] und am ..... [5] gezogen wurden, wobei der zweite Test innerhalb von zehn Tagen vor der Ausfuhr stattgefunden haben muss, entweder:

— mit Negativbefund bei einem nichtgeimpften Pferd [3] [4] oder

— ohne Feststellung einer Zunahme der Antikörper bei einem geimpften Pferd [3] [4];

m) Es wurde anhand von Blutproben, die im Abstand von 21 bis 30 Tagen am …… [5] und am …… [5], genommen wurden, zweimal mittels ELISA-Test auf Equine Enzephalose untersucht, wobei der zweite Test innerhalb von 10 Tagen vor der Ausfuhr stattgefunden haben muss, entweder:

— mit Negativbefund [3] [4] oder

— ohne Feststellung einer Zunahme der Antikörper [3] [4].

IV. Das Pferd wird von der Quarantänestation direkt wie folgt versandt

a) entweder vor Vektoren geschützt zum Flughafen, von wo es in den Mitgliedstaat der Europäischen Union versandt wird, ohne mit anderen Equiden in Berührung zu kommen, die nicht von einer EG-Bescheinigung für die dauerhafte Einfuhr oder vorübergehende Zulassung begleitet sind. Das Flugzeug wird zuvor gereinigt und mit einem im Versandland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert sowie unmittelbar vor dem Start mit einem Sprühmittel gegen Vektorinsekten behandel [3]

oder

b) vor Vektoren geschützt zum Hafen von Kapstadt, von wo es in den Mitgliedstaat der Europäischen Union versandt wird, ohne mit anderen Equiden in Berührung zu kommen, die nicht von einer EG-Bescheinigung für die dauerhafte Einfuhr oder vorübergehende Zulassung begleitet sind. Das Schiff ist direkt für einen Hafen in der Europäischen Union bestimmt, ohne in einem Hafen auf dem Hoheitsgebiet eines Landes [1] anzulegen, das nicht für die Einfuhr von Equiden in die Europäische Union zugelassen ist. Die Boxen werden zuvor gereinigt und mit einem im Versandland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert sowie unmittelbar vor dem Ablegen mit einem Sprühmittel gegen Vektorinsekten behandelt [3].

Die beigefügte Erklärung wurde vom Besitzer oder seinem Vertreter unterzeichnet und ist Teil dieser Bescheinigung.

▼**M31**

V. Diese Bescheinigung ist 10 Tage lang gültig. Bei Transport auf dem Seeweg wird die Frist um die Dauer der Seereise verlängert.

Datum	Ort	Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes ([6])

.....

(Name und Amtsbezeichnung in Druckbuchstaben)

([1]) Das Hoheitsgebiet eines Landes ist das gesamte Gebiet oder ein Teil des Gebiets im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG, wie in der Entscheidung 92/160/EWG der Kommission, letztgültige Fassung, festgelegt.
([2]) Die Bescheinigung muss am Tag des Verladens des Pferdes zum Versand in den Bestimmungsmitgliedstaat oder am letzten Arbeitstag vor dem Verladen ausgestellt werden und während der gesamten Dauer des Aufenthalts in der Europäischen Union zusammen mit dem Pferdepass mitgeführt werden.
([3]) Nichtzutreffendes streichen.
([4]) Die durchgeführten Untersuchungen, ihre Befunde und die Impfungen sind in den Pferdepass einzutragen.
([5]) Datum einsetzen.
([6]) Die Farbe des Stempels und der Unterschrift müssen sich von der Druckfarbe unterscheiden.

▼**M31**

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete, ……, Besitzer (1) oder Vertreter des Besitzers (1), des vorstehend
(Name in Druckbuchstaben)

bezeichneten Pferdes erklärt Folgendes:

1. Das Pferd wird von der Quarantänestation in .....
(Ort der Quarantänestation)

   direkt zum Bestimmungsbetrieb versandt, ohne mit anderen Equiden in Berührung zu kommen, die nicht von einer Bescheinigung für die vorübergehende Zulassung oder dauerhafte Einfuhr in die Europäische Union begleitet sind.

2. Das Tier war entweder seit der Geburt in ..... (Ausfuhrland (1)) oder es wurde mindestens 60 Tage vor Abgabe dieser Erklärung in das Ausfuhrland (1) verbracht.

3. Das Tier ist während der letzten 15 Tage vor der Isolierung zur Vorbereitung auf die Ausfuhr nicht mit Tieren in Berührung gekommen, die an infektiösen oder ansteckenden, auf Equiden übertragbaren Krankheiten leiden.

4. Nach den Anweisungen des amtlichen Tierarztes wurden alle Vorkehrungen getroffen, damit die Vorschriften von Abschnitt IV erfüllt werden und insbesondere sichergestellt ist, dass der Kapitän des Flugzeugs bzw. des Schiffs bei der Ankunft auf einem Flughafen bzw. in einem Hafen auf dem Gebiet der Europäischen Union, der gemäß der Richtlinie 91/496/EWG als Grenzkontrollstelle für registrierte Pferde zugelassen ist, die Erklärung in Anhang IV der Entscheidung 97/10/EG der Kommission ordnungsgemäß ausfüllt und unterzeichnet.

....
(Ort, Datum) (Unterschrift)

Nr. der Gesundheitsbescheinigung: .....

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes, der die Bescheinigung unterzeichnet hat) (2)

(1) Nichtzutreffendes streichen.
(2) Die Farbe des Stempels und der Unterschrift müssen sich von der Druckfarbe unterscheiden.

▼**M25**

— G —

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für die Einfuhr von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden aus Saint Pierre und Miquelon in das Gemeinschaftsprojekt

Nr. der Gesundheitsbescheinigung: .....

Versanddrittland (1): .....

Zuständiges Ministerium: .....

I. Angaben zur Identifizierung des Tieres:

Art (Pferd, Esel, Maultier, Maulesel)	Rasse Alter Geschlecht	Art der Identifizierung und Identifizierung (*)

(*) Dieser Bescheinigung kann ein Pass zur Identifizierung des Equiden beigefügt werden, sofern seine Nummer angegeben wird.

a) Nr. des Dokuments zur Identifizierung (Pass): .....

b) Validiert durch: .....
(Name der zuständigen Behörde)

II. Angaben zu Ursprung und Bestimmung des Tieres

Das Tier wird versandt von: .....
(Ausfuhrort)

unmittelbar nach: .....
(Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)

per Flugzeug (3)/Schiff (3): .....
(Flugnummer bzw. registrierten Namen angeben)

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

III. Angaben zum Gesundheitszustand

Der Unterzeichnete amtlicher Tierarzt von .....
(Land angeben)

bescheinigt, dass das vorgenannte Tier folgende Bedingungen erfüllt:

a) Es stammt aus einem Land, in dem die nachstehenden Krankheiten anzeigepflichtig sind: Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen, einschließlich der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis), infektiöse Anämie, Stomatitis Vesicularis, Tollwut und Milzbrand;

b) es wurde heute untersucht und für frei von klinischen Krankheitszeichen befunden (2);

▼M25

c) es ist nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt;

d) es ist im Versandland entweder während mindestens 90 Tagen unmittelbar vor der Ausfuhr (bzw. von Geburt an, falls das Tier weniger als 90 Tage alt ist, oder seit der Einfuhr, falls es in den letzten 90 Tagen direkt aus der Europäischen Gemeinschaft eingeführt wurde) oder während mindestens 60 Tagen seit der Einfuhr, falls es innerhalb eines Zeitraums von weniger als 90 Tagen vor dem Verladen zur Beförderung in die Europäische Gemeinschaft unter den in den beigefügten ‚Einfuhr- und Quarantänebedingungen' festgelegten Bedingungen direkt aus einem Drittland eingeführt wurde, im Hoheitsgebiet [1] des Versandlandes gehalten und in den 30 Tagen vor dem Verladen in jedem Fall von Equiden mit unterschiedlichem Gesundheitsstatus getrennt gehalten worden;

e) es stammt aus dem Hoheitsgebiet eines Drittlands [1], in dem

i) in den letzten zwei Jahren kein Fall von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten ist;

ii) in den letzten sechs Monaten kein Fall von Beschälseuche aufgetreten ist;

iii) in den letzten sechs Monaten kein Fall von Rotz aufgetreten ist;

iv) in den letzten sechs Monaten [3] kein Fall von Stomatitis Vesicularis aufgetreten ist

oder

das Tier ist anhand einer Blutptobe, die innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr [3] oder während der Quarantäne nach der Einfuhr [3], d. h. am . . . . . [5], gezogen wurde, mittels Virusneutralisationstest bei einer Verdünnung von 1:12 und mit einem Negativbefund auf Stomatitis Vesicularis untersucht worden [3] [4];

v) im Fall über 180 Tage alter nicht kastrierter männlicher Tiere, die seit über 90 Tagen im Versandland gehalten wurden,

— entweder in den letzten sechs Monaten kein Fall von Virusarteriitis amtlich festgestellt worden ist [3],

oder

— das Tier anhand einer Blutptobe, die innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr [3] oder während der Quarantäne nach der Einfuhr [3], d. h. am . . . . . [5], gezogen wurde, mittels Virusneutralisationstest bei einer Verdünnung von 1:4 und mit einem Negativbefund auf Virusarteriitis untersucht worden ist [3] [4],

oder

— ein aliquoter Teil des Gesamtspermas des Tieres, das innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr [3] oder während der Quarantäne nach der Einfuhr [3], d. h. am . . . . . [5], entnommen wurde, mittels Virusisolationstest mit Negativbefund auf Virusarteriitis untersucht worden ist [3] [4],

oder

— das Tier am . . . . . [3] unter amtstierärztlicher Überwachung mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoff nach Maßgabe der folgenden Erstimpfprogramme gegen Virusarteriitis geimpft worden ist, wobei die Impfung in regelmäßigen Abständen wiederholt wurde [3] [4].

Programme zur Erstimpfung gegen Virusarteriitis:

Anweisung: Nicht auf das Tier zutreffende Impfprogramme streichen.

a) Die Impfung erfolgte an dem Tag, an dem eine Blutprobe entnommen wurde, die anschließend mittels Virusisolationstest bei einer Verdünnung von 1:4 und mit Negativbefund aud Virusarteriitis untersucht wurde;

b) die Impfung erfolgte während einer maximal 15-tägigen Isolation unter amtstierärztlicher Überwachung, die an dem Tag begann, an dem eine Blutprobe entnommen wurde, die während des genannten Zeitraums mittels Virusneutralisationstest bei einer Verdünnung von 1:4 und mit Negativbefund auf Virusarteriitis untersucht wurde;

c) die Impfung erfolgte im Alter von 180 bis 270 Tagen während eines amtstierärztlich überwachten Isolationszeitraums. Während dieses Zeitraums hat die Untersuchung (Virusneutralisationstest) zweier Blutproben, die im Abstand von 10 Tagen gezogen wurden, einen unveränderten oder rückgängigen Antikörpertiter ergeben;

f) es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet [1] eines Landes, das nach geltendem Gemeinschaftsrecht als von Afrikanischer Pferdepest befallen gilt, und

— es ist nicht gegen Afrikanische Pferdepest geimpft [3],

oder

— es wurde am . . . . . [3], jedoch spätestens 24 Monate und frühestens 110 Tage vor seiner Isolation vor der Ausfuhr, mit einem eingetragenen polyvalenten Impfstoff nach Herstellerspezifikation gegen Afrikanische Pferdepest geimpft [3] [4];

▼M25

g) es stammt nicht aus einem Betrieb, der aus tierseuchenrechtlichen Gründen mit folgenden Auflagen gesperrt war:

i) Soweit nicht alle im Betrieb befindlichen Tiere seuchenempfänglicher Arten getötet wurden, dauerte die Sperre

— im Fall von Pferdeenzephalomyelitis sechs Monate ab dem Tag, an dem die befallenden Equiden getötet werden,

— im Fall infektiöser Anämie so lange, bis alle nach der Tötung der befallenden Tiere verbleibenden Equiden mit Negativbefund zwei im Abstand von jeweils drei Monaten durchgeführten Coggins-Tests unterzogen wurden,

— im Fall von Stomatitis Vesicularis sechs Monate,

— im Fall von Tollwut einen Monat ab dem letzten festgestellten Fall,

— im Fall von Milzbrand 15 Tage ab dem letzten festgestellten Fall;

ii) soweit alle im Betrieb befindlichen Tiere seuchenempfänglicher Arten getötet wurden, dauerte die Sperre 30 Tage bzw. — im Fall von Milzbrand — 15 Tage ab dem Tag, an dem der Betrieb im Anschluss an die Beseitigung der Tiere ordnungsgemäß desinfiziert wurde;

h) es wurde anhand einer in den 30 Tagen vor der Abfuhr, d. h. am . . . . . ([5]), gezogenen Blutprobe mit Negativbefund einem Coggins-Test zum Nachweis der infektiösen Anämie der Einhufer unterzogen;

i) es zeigt keine klinischen Symptome Kontagiöser Equiner Metritis (CEM) und stammt nicht aus einem Betrieb, der in den letzten zwei Monaten CEM-verdächtig war, und es ist weder indirekt noch direkt durch Begattung mit CEM-verdächtigen oder der CEM-Ansteckung verdächtigen Equiden in Berührung gekommen;

j) es ist nach bestem Wissen und laut Erklärung seines Besitzers oder dessen Bevollmächtigten in den 15 Tagen vor der Ausfuhr nicht mit Tieren in Berührung gekommen, die klinische Anzeichen einer auf Equiden übertragbaren Krankheit zeigten.

IV. Das Tier wird auf direktem Weg in den Bestimmungsmitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft versandt, ohne mit anderen Equiden in Berührung zu kommen, für die nicht bescheinigt ist, dass sie zumindest die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft für die permanente Einfuhr erfüllen. Das Flugzeug wird vor der Beförderung gereinigt und mit einem im Versandland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert.

Die nachstehend unterzeichnete Erklärung des Tierbesitzers oder seines Bevollmächtigten ist Teil dieser Bescheinigung.

Die beigefügten ‚Einfuhr- und Quarantänebedingungen' sind Teil dieser Bescheinigung.

V. Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von 10 Tagen. Im Fall des Schiffstransports verlängert sich die Gültigkeitsdauer um die Dauer der Seereise.

Datum	Ort	Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes (*)

. . . . . .

(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung)

(*) Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

([1]) Das Hoheitsgebiet eines Landes ist das gesamte Gebiet oder ein Teil des Gebiets im Sinne des Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG, wie in der Entscheidung 92/160/EWG der Kommission in zuletzt geänderter Fassung vorgesehen.

([2]) Die Bescheingung ist am Tag des Verladens des Tieres zwecks Beförderung in den Bestimmungsmitgliedstaat oder am letzten Arbeitstag vor dem Verladen auszufüllen.

([3]) Nichtzutreffendes streichen.

([4]) Alle durchgeführten Untersuchungen, ihre Ergebnisse und alle Impfungen sind in das Papier zur Identifizierung des Tieres (Pass) einzutragen.

([5]) Datum einsetzen.

▼**M25**

ERKLÄRUNG

Bezug zur Gesundheitsbescheinigung Nr.: .....

Der Unterzeichnete ..... , Tierbesitzer [1]/Bevollmächtigter [1], erklärt Folgendes:
(Name in Großbuchstaben)

1. Das Tier wird vom Versandbetrieb auf direktem Weg zum Bestimmungsbetrieb verbracht, ohne mit anderen Equiden in Berührung zu kommen, die nicht zumindest eine Bescheinigung mitführen, aus der hervorgeht, dass sie die Anforderungen für die permanente Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft erfüllen.

2. Das Tier ist entweder von Geburt an in ..... (Ausfuhrland) gehalten oder zumindest 60 Tage vor Abgabe dieser Erklärung in das Ausfuhrland eingeführt worden.

3. Das Tier ist in den 15 Tagen vor der Ausfuhr nicht mit anderen Tieren in Berührung gekommen, die an einer auf Equiden übertragbaren Infektionskrankheit leiden.

....
(Ort, Datum) (Unterschrift)

.....
(Unterschrift des die Bescheinigung unterzeichnenden amtlichen Tierarztes) [2]

[1] Nichtzutreffendes streichen.
[2] Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

▼M25

Einfuhr- und Quarantänebedingungen für Equiden, die in den drei Monaten vor ihrer Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft nach Saint Pierre und Miquelon eingeführt werden

Equiden, die in den 90 Tagen vor ihrer Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft nach Saint Pierre und Miquelon eingeführt werden, müssen folgende Anforderungen erfüllen:

1. **Haltungszeitraum und Quarantäne**

   1. Die Tiere müssen während mindestens 60 Tagen auf Saint Pierre und Miquelon gehalten worden sein.

   2. Unmittelbar nach ihrer Ankunft aus einem Drittland müssen die Tiere während mindestens 40 Tagen in einer vor Vektorinsekten geschützten zugelassenen Quarantänestation isoliert werden.

   3. Die Quarantänestallungen müssen zumindest die Anforderungen gemäß der Gesundheitsbescheinigung in Anhang II G Abschnitt III Buchstabe g) der Entscheidung 93/197/EWG sowie die Mindestanforderungen gemäß Anhang B der Richtlinie 91/496/EWG (zuletzt geänderte Fassung) erfüllen.

   4. Während der Quarantäne dürfen die Tiere nicht mit Equiden in Berührung kommen, die die Anforderungen für die Einfuhr in die Europäische Union nicht erfüllen.

2. **Nachweisverfahren**

   1. Die Tiere müssen anhand von Blutproben, die, soweit anderweitig nicht anders geregelt, frühestens 21 Tage nach Quarantänebeginn gezogen werden, mit entsprechendem Befund folgenden Untersuchungen unterzogen werden:

      a) einem Coggins-Test zum Nachweis der Infektiösen Anämie der Einhufer mit Negativbefund;

      b) einem Komplementbindungstest zum Nachweis der Beschälseuche mit Negativbefund bei einer Verdünnung von 1:5;

      c) einem Komplementbindungstest zum Nachweis von Rotz mit Negativbefund bei einer Verdünnung von 1:5;

      d) einem Test zum Nachweis der Afrikanischen Pferdepest gemäß Anhang D der Richtlinie 90/426/EWG, durchzuführen an zwei Blutproben, die im Abstand von 21-30 Tagen gezogen werden, wobei die zweite Probe innerhalb von 10 Tagen nach Aufhebung der Quarantäne zu entnehmen ist, mit folgendem Ergebnis:

         — mit Negativbefund bei nicht geimpften Tieren,

         — ohne Anstieg des Antikörpertiters bei geimpften Tieren. Diese Impfung muss in Einfuhrlizenz [1]/Pass [1] amtlich bestätigt werden;

      e) einem ELISA-Test zum Nachweis von Enzephalose, durchzuführen an zwei Blutproben, die im Abstand von 21-30 Tagen gezogen werden, wobei die zweite Probe innerhalb von 10 Tagen nach Aufhebung der Quarantäne zu entnehmen ist:

         — mit Negativbefund oder

         — ohne Anstieg des Antikörpertiters;

      f) einem Virusneutralisationstest zum Nachweis von Stomatitis Vesicularis mit Negativbefund bei einer Verdünnung von 1:12;

      g) einem Hämagglutinationshemmungstest zum Nachweis von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis (VEE), wie er in Kapitel 2.5.12 des OIE-Handbuchs über Diagnosestandards und Impfstoffe (OIE-Manual of Standards for Diagnostic Tests and Vaccines), vierte Ausgabe, 2000, ausführlich beschrieben ist, durchzuführen an zwei Blutproben, die im Abstand von 21-30 Tagen gezogen werden, wobei die zweite Probe innerhalb von 10 Tagen nach Aufhebung der Quarantäne zu entnehmen ist, mit folgendem Ergebnis:

         — mit Negativbefund bei nicht geimpften Tieren, oder

         — ohne Anstieg des Antikörpertiters, wenn das Tier mit einem attenuierten Impfstoff auf TC-83-Basis geimpft wurde und diese Impfung mindestens sechs Monate vor der Einfuhr stattgefunden hat und amtlich in der Einfuhrlizenz [1]/im Tierpass [1] eingetragen wurde;

      h) einem Hämagglutinationshemmungstest zum Nachweis von Westlicher (WEE) und Östlicher (EEE) Pferdeenzephalomyelitis, durchzuführen an zwei Blutproben, die im Abstand von mindestens 21 Tagen gezogen werden, wobei die zweite Probe innerhalb von 10 Tagen nach Aufhebung der Quarantäne zu entnehmen ist, mit folgendem Ergebnis:

         — mit Negativbefund bei nicht geimpften Tieren, oder

         — ohne Anstieg des Antikörperniveaus, wenn das Tier mit einem inaktivierten Impfstoff gegen Westliche (WEE) und Östliche (EEE) Pferdeenzephalomyelitis geimpft wurde und diese Impfung frühestens 30 Tage und spätestens sechs Monate vor der Einfuhr stattgefunden hat und amtlich in der Einfuhrlizenz [1]/im Pass [1] eingetragen wurde;

      i) einem IG-M Capture-ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen die Japanische Pferde-B-Enzephalitis mit Negativbefund oder einem Virusneutralisationstest oder einem Hämagglutinationshemmungstest, durchzuführen an zwei Blutproben, die im Abstand von mindestens 21 Tagen gezogen werden, wobei die zweite Probe innerhalb von 10 Tagen nach Aufhebung der Quarantäne zu entnehmen ist, und zwar entweder mit Negativbefund in jedem Fall oder mit nicht mehr als vierfachem Anstieg des Antikörpertiters.

[1] Nichtzutreffendes streichen.

▼**M25**

2. Der in Abschnitt III Buchstabe e) Ziffer v) vorgesehene Test zum Nachweis von Virusarteriitis ist während der Quarantäne an über 180 Tage alten nicht kastrierten männlichen Tieren vorzunehmen, die weniger als 90 Tage auf Saint Pierre und Miquelon gehalten werden.

3. Die Laboruntersuchungen sind in einem zugelassenen Labor in der Europäischen Gemeinschaft durchzuführen.

4. Alle Laboruntersuchungen, ihre Ergebnisse und Impfungen sind in dem Dokument zur Identifizierung des Tieres (Pass) einzutragen oder der Bescheinigung als Kopie anzuheften.